

SATZUNGEN

der Stadt Neuenburg am Rhein im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB über

- a) die 5. Änderung des Bebauungsplans „Obere Riese“ im Stadtteil Zienken
- b) die Änderung der örtlichen Bauvorschriften für den Änderungsbereich „Obere Riese“ im Stadtteil Zienken

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 24.03.2014

- a) die 5. Änderung des Bebauungsplans „Obere Riese“
- b) die Änderung der örtlichen Bauvorschriften für den Deckblattbereich des Bebauungsplans „Obere Riese“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. 416), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389, 440)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

§ 1

Gegenstand der Änderung

- a) Gegenstand der 5. Änderung ist der Bebauungsplan „Obere Riese“ der Stadt Neuenburg am Rhein, genehmigt am 17.02.1966 in der Fassung der 4. Änderung für das Grundstück Flst. Nr. 1280/1 der Gemarkung Zienken.
- b) Gegenstand sind ferner die neu erlassenen örtlichen Bauvorschriften vom 22.07.2013 (Satzung) für den Deckblattbereich der 5. Änderung „Obere Riese“.

§ 2

Inhalt der Änderung

Nach Maßgabe der Begründung vom 24.03.2014 werden

- a) der zeichnerische Teil des Bebauungsplans durch ein Deckblatt für das Grundstück Flst. Nr. 1280/1 der Gemarkung Zienken geändert.

- b) die planungsrechtlichen Festsetzungen (Bebauungsvorschriften) für den Deckblattbereich des Grundstück Flst. Nr. 1280/1 der Gemarkung Zienken in einigen Ziffern geändert.
- c) die neu erlassenen örtlichen Bauvorschriften vom 22.07.2013 für den Deckblattbereich des Grundstücks Flst. Nr. 1280/1 der Gemarkung Zienken in einer Ziffer geändert. Alle anderen örtlichen Bauvorschriften werden für den Deckblattbereich übernommen.

Die nicht von der Änderung betroffenen, planungsrechtlichen Festsetzungen vom 17.02.1966 (Textteil) werden für das Grundstück Flst. Nr. 1280/1 der Gemarkung Zienken weiterhin übernommen.

Die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen im zeichnerischen Teil (Bebauungsplan und Gestaltungsplan) haben für den Deckblattbereich keine Gültigkeit mehr und werden ersatzlos gestrichen.

§ 3

Bestandteile der Änderung

- a) Die Bebauungsplanänderung besteht aus
 - 1. dem gemeinsamen zeichnerischen Teil (Deckblatt M 1:1.000) vom 24.03.2014
 - 2. den geänderten planungsrechtlichen Festsetzungen für den Deckblattbereich vom 24.03.2014
- b) Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus
 - 1. dem gemeinsamen zeichnerischen Teil (Deckblatt M 1:1.000) vom 24.03.2014
 - 2. den geänderten örtlichen Bauvorschrift für den Deckblattbereich vom 24.03.2014
- c) Beigefügt ist die gemeinsame Begründung vom 24.03.2014

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

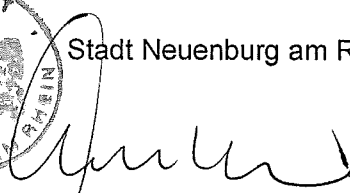
Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer aufgrund von den in § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die 5. Änderung des Bebauungsplans „Obere Riese“ der Stadt Neuenburg am Rhein sowie die geänderte örtliche Bauvorschrift für den Deckblattbereich des Bebauungsplans „Obere Riese“ treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft. Gleichzeitig tritt der durch die 5. Änderung überlagerte Bereich des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans „Obere Riese“ außer Kraft. Die sonstigen planungsrechtlichen Festsetzungen vom 17.02.1966 (Genehmigung) und sonstigen neu erlassenen örtlichen Bauvorschriften vom 22.07.2013 (Satzung) finden weiterhin Anwendung.

 Stadt Neuenburg am Rhein, den 24. MRZ. 2014


Der Bürgermeister
Joachim Schuster

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein übereinstimmt.



(Ausgefertigt) Neuenburg am Rhein, 31. MRZ. 2014


Joachim Schuster
Bürgermeister

Bekannt gemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch das Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein ("Stadtzeitung") vom 11. APR. 2014 .

Die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften wurde damit am 11. APR. 2014 rechtsverbindlich.

Entschädigungsansprüche gem. § 44 BauGB erlöschen am 31. Dez. 2017 .



Neuenburg am Rhein, 14. JULI 2014


Joachim Schuster
Bürgermeister